

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 27.11.2017
SV/BeVoSv/206/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	13.12.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2/20 12 01/2018

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Ratzeburg; hier: Verwaltungsbeitrag

Zielsetzung: Anpassung des Verwaltungsbeitrages an aktuelle Gegebenheiten

Beschlussvorschlag:

Die **Schulverbandsversammlung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

den an die Stadt Ratzeburg zu zahlenden Verwaltungsbeitrag ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 10,4 v. H. des auf das um die Abschreibungsbeträge verminderten jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg festzusetzen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 23.11.2017

Lutz Jakubczak am 23.11.2017

Bürgermeister Voß am 27.11.2017

Sachverhalt:

Gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg vom 11.01.1982 wurde der Stadt Ratzeburg die gesamte Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg übertragen. In Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verbandssatzung erhebt die Stadt Ratzeburg dafür vom Schulverband Ratzeburg einen Verwaltungskostenbeitrag.

Auf der Grundlage eines von der Schulverbandsversammlung am 10.07.2014 gefassten Beschlusses beträgt dieser Verwaltungskostenbeitrag seit 01.01.2015 10,4 v. H. des Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg.

Durch die erstmalige Veranschlagung von Abschreibungen im I. Nachtragshaushalt 2017 führt diese Regelung zu einem erhöhten Gesamtausgabevolumen des Verwaltungshaushaltes und dadurch zu steigenden Verwaltungsbeiträgen.

In diesem Zusammenhang wies die Verwaltung mit Versand der Haushaltsunterlagen darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung berechtigt ist, eine abweichende Regelung zu beschließen, da die Gegebenheiten eine Abweichung von der bisherigen Regelung ratsam erscheinen lassen.

Die nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung ermittelten Abschreibungsbeträge führen durch die Gegenveranschlagung als Einnahme im Unterabschnitt 910 zu keiner tatsächlichen Mehrbelastung. Es handelt sich lediglich um Wertveränderungen, die im Gegensatz zur Doppik in einem kameral geführten System kostenneutral dargestellt werden.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2017 mit dieser Thematik befasst und den o. a. Beschlussvorschlag unterbreitet. Demzufolge berechnet sich der angepasste Verwaltungsbeitrag nach folgender Formel:

Verwaltungsbeitrag = (Haushaltsausgabesoll des VerwHH. – Abschreibungen) x 10,4%

Die entsprechenden Auswirkungen sind bereits in den neuen Haushaltsentwürfen zum I. Nachtragshaushalt 2017 sowie Haushalt 2018 eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 392.100 € vermindert sich der jährliche Verwaltungsbeitrag um rd. 40.700 €. Entsprechend reduziert sich die Schullastumlage im Verwaltungshaushalt in selbiger Höhe.